

hh

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 148/64

URTEIL

Verkündet am

17. Februar 1966
Scheibl, Justiz-
obersekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Landes N o r d r h e i n - W e s t f a l e n, ver-
treten durch das Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung
und Siedlung in D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Fabrikanten Hubert G [REDACTED], D [REDACTED],
F [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähtgens und Dr. Reinhardt,

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Mai 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens hat das beklagte Land zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte sich im Rahmen eines Umlegungsverfahrens in einer zwischen ihm, dem Landwirt S [REDACTED] und der Flurbereinigungsbehörde getroffenen Vereinbarung im Dezember 1956 damit einverstanden erklärt, daß eine vom Kulturredienst auf seinem Gelände eingerichtete provisorische Stauanlage bis zum 30. Juni 1958 entschädigungslos bestehen bleiben, der Kläger jedoch berechtigt sein sollte, einen vom Kulturredienst angelegten Zuleitungsgraben vom 1. November 1958 an zuzuschütten. Anfang November 1958 beseitigte der Kläger die Stauanlage, verfüllte den Zuleitungsgraben und pflanzte auf seinem Grundstück Pappeln an. Da Verhandlungen über eine Verlängerung der Vereinbarung vom Dezember 1956 keinen Erfolg hatten, erließ das Amt für Flurbereinigung am 5. Mai 1959 eine vor-

- 3 -

läufige Anordnung (gemäß § 41 Reichsumlegungsordnung - RUO -), mit der es dem Kläger aufgab, den provisorischen Ausbau einer Wasserzuleitung zu den Fischteichen des Landwirts S. [REDACTED] zu dulden; zugleich wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Die Stauanlage wurde wieder hergerichtet und der Zuleitungsgraben wieder aufgerissen.

In dem sich anschließenden Verwaltungsstreitverfahren wurde zunächst vom Flurbereinigungsgericht am 29. September 1959 die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung vom 5. Mai 1959 und später die Anordnung selbst als rechtswidrig aufgehoben. Diese Entscheidung wurde nach Zurückweisung der Revision des Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung durch das Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig.

Nachdem das Flurbereinigungsgericht am 29. September 1959 die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung ausgesetzt hatte, stellte der Kläger den alten Zustand auf seinen Grundstücken wieder her, indem er die Stauanlage und den Zuleitungsgraben wiederum beseitigte.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger das beklagte Land auf Ersatz von Kosten der Beseitigung des Stauwehres und des Grabens (765,- DM), Gutachterkosten (289,- DM), Schäden an der Pappelanpflanzung (1 400 DM) und notwendigen Kosten eines Verwaltungsstreitverfahrens (105,25 DM) in Anspruch genommen und dementsprechend vor dem Landgericht beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 2 559,25 DM mit Zinsen zu verurteilen.

Das Landgericht hat den Anspruch auf Erstattung der Verfahrenskosten (105,25 DM) abgewiesen und die Klage im übrigen aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



22

(§ 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG) dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen, und zwar aus folgenden Erwägungen: Die vorläufige Anordnung der Flurbereinigungsbehörde vom 5. Mai 1959 sei - wie auf Grund der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bindend feststehe - rechtswidrig gewesen und stelle einen enteignungsgleichen Eingriff dar. Der daraus sich ergebende Entschädigungsanspruch decke sich, soweit der Kläger Ersatz seiner Aufwendungen für die Beseitigung des Stauwehres, der Kosten für die Verfüllung des Zuleitungsgrabens und der Schäden an der Pappelanpflanzung verlange, dem Umfang nach mit dem geltend gemachten Schadensersatzanspruch. Ob auch die geltend gemachten Gutachterkosten aus dem Gesichtspunkt des enteignungsgleichen Eingriffs zu ersetzen seien, könne dahinstehen, denn jedenfalls könne der Kläger diese Kosten aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff BGB) ersetzt verlangen.

Mit seiner Revision verfolgt das beklagte Land das Ziel, daß die Klage in vollem Umfang als unzulässig abgewiesen werde. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels, hilfsweise Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Flurbereinigungsgericht.

Entscheidungsgründe:

Da der Wert des Beschwerdegegenstandes die Revisionssumme nicht erreicht, die Revision vom Berufungsgericht auch nicht zugelassen worden ist, findet die Revision nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 547 Abs. 2 ZPO in der bis zum 31. Dezember 1964 geltenden Fassung statt.

Einer der in dieser Vorschrift unter Nr. 2 geregelten Fälle liegt hier nicht vor, da der Klageanspruch nicht aus Amtshaftung oder einem sonst revisionsrechtlich privilegierten Klagegrund, sondern aus den - revisionsrechtlich nicht privilegierten - Klagegründen des enteignungs-gleichen Eingriffs und der Geschäftsführung ohne Auftrag dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden ist. Es kann mithin nur eine Zulässigkeit der Revision gemäß § 547 Abs. 2 Nr. 1 ZPO in Betracht kommen.

Das beklagte Land macht mit einer entsprechenden Revisionsrüge geltend, daß es sich bei den vom Kläger aus dem der Klage zugrundeliegenden Sachverhalt hergeleiteten Ansprüchen bei richtiger rechtlicher Beurteilung um solche aus § 56 RUO und allenfalls aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag, aber nicht um vor den Zivilgerichten verfolgbare Ansprüche handle. Danach ist die Revision, die das durch das Berufungs-urteil beschwerte beklagte Land eingelegt hat und mit der es die Unzulässigkeit des Rechtsweges zu den Zivil-gerichten geltend macht, gemäß § 547 Abs. 2 Nr. 1 ZPO a.F. zulässig (vgl. u.a. RGZ 157, 106, 110).

Das Rechtsmittel ist jedoch nicht begründet, da das Berufungsgericht für die Ansprüche, die es dem Kläger zugbilligt hat, zutreffend die Zuständigkeit der Zivil-gerichte bejaht hat:

Das Berufungsgericht ist von der Rechtswidrigkeit der Anordnung der Flurbereinigungsbehörde vom 5. Mai 1959 ausgegangen, hat diese Anordnung als - rechtswidrigen - enteignungsgleichen Eingriff gewertet und unter dem Gesichtspunkt der Entschädigung für einen derartigen Eingriff den Anspruch des Klägers auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Beseitigung des Stauwehrrs, der Kosten

für die Verfüllung des Zuleitungsgrabens und der Schäden an der Pappelanpflanzung in Höhe von insgesamt 2 165 DM dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Wenn die Revision demgegenüber meint, daß es nach dem Klagevortrag allein um - vor den Zivilgerichten nicht verfolgbare - Ansprüche aus § 56 RUO gehe, so ist das verfehlt. Ob derartige Ansprüche bei rechtswidrigen Maßnahmen der Flurbereinigungsbehörden überhaupt gegeben sind oder ob solche Ansprüche rechtmäßige Maßnahmen zur Voraussetzung haben, kann dahinstehen. Denn jedenfalls ist bei Rechtswidrigkeit der Maßnahmen der Geschädigte nicht auf die Ansprüche aus der Reichsumlegungsordnung beschränkt, sondern kann er - sofern im übrigen die Voraussetzungen dafür gegeben sind - auch aus dem Gesichtspunkt des enteignungsgleichen Eingriffs Entschädigung verlangen, zumindest ist ein solcher Anspruch nicht aus Rechtsgründen von vornherein ausgeschlossen. Wenn das Berufungsgericht danach das Klagevorbringen unter dem Gesichtspunkt des enteignungsgleichen Eingriffs gewürdigt hat, so ist das im Blick auf die Bestimmung des § 547 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nicht zu beanstanden (vgl. dazu Urteil des Senats vom 12. Dezember 1963 III ZR 195/62 S. 7/8). Ob das Berufungsgericht mit Recht von einer Bindungswirkung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts in der Frage der Rechtswidrigkeit der Anordnung vom 5. Mai 1959 ausgegangen ist und auch mit Recht die sachlichrechtlichen Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff im einzelnen bejaht hat, ist nicht entscheidend, da das gemäß § 547 Abs. 2 Nr. 1 ZPO a.F. zulässige Rechtsmittel die Revisionsinstanz nur "insoweit" eröffnet, als es um die Nachprüfung der Rechtswegfrage geht, während darüber hinaus die Entscheidung des Berufungsgerichts nur nachgeprüft werden

könnte, wenn die Revisionssumme erreicht, die Zulassung des Rechtsmittels erfolgt oder ein Fall des § 547 Abs. 2 Nr. 2 ZPO a.F. gegeben wäre (vgl. Wieczorek ZPO Anm. B 1 a zu § 547; BGHZ 15, 5, 8 mit weiteren Nachweisen).

Zur Begründung des Anspruchs auf Erstattung der Gutachterkosten hat das Berufungsgericht im einzelnen ausgeführt: Die Behörde sei zur Beseitigung der Folgen ihrer rechtswidrigen Anordnung verpflichtet gewesen. Der Kläger habe jedoch die Folgen dieses Verwaltungsaktes selbst beheben lassen und habe damit eine Aufgabe wahrgenommen, die eigentlich den Flurbereinigungsbehörden obgelegen habe. Das sei der Fall der Geschäftsführung ohne Auftrag nach bürgerlichem Recht. Bedenken daraus, daß mit diesem bürgerlichrechtlichen Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag der für den Anspruch auf Folgenbeseitigung grundsätzlich gegebene Verwaltungsrechtsweg umgangen werde, seien nicht begründet. Zu den Aufwendungen, die der Geschäftsführer gemäß § 683 BGB ersetzt verlangen könne, seien auch die Kosten des Klägers für die eingeholten Gutachten zu rechnen. Denn die Zuziehung von Gutachtern sei zweckmäßig gewesen, weil der Kläger sich damit über den Umfang der notwendigen Maßnahmen und über das Ausmaß etwaiger Nachteile seines Nachbarn Schwinges und der Allgemeinheit habe vergewissern können.

Die Auffassung der Revision, daß hier Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag, wenn man solche überhaupt für möglich halten wolle, jedenfalls öffentlichrechtlicher Natur und gemäß § 40 Abs. 1 VerwGO in Verbindung mit § 140 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes vor dem Flurbereinigungsgericht zu verfolgen seien, trifft nicht zu. Vielmehr kann der vom Kläger geltend gemachte Anspruch

auf Erstattung von Gutachterkosten bei dem hier gegebenen Sachverhalt - auch - unter dem Gesichtspunkt des bürgerlichrechtlichen Anspruchs aus Geschäftsführung ohne Auftrag gewürdigt werden.

Es kann dahinstehen, ob von einer öffentlichrechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag überhaupt nur gesprochen werden kann, wenn der Geschäftsführer selbst "Träger öffentlicher Gewalt" war und als solcher gehandelt hat (so Soergel-Siebert, BGB, 9. Aufl. Vorbem. 8 vor §§ 677 ff; Jellinek, Verwaltungsrecht S. 52; Tiedau DÖV 1952, 164/5; auch BVerwG in NJW 1956, 925) oder wenn das Handeln des Geschäftsführers als solches hoheitlich war (so Hamann in NJW 1955, 481/2). Bei den Aufgaben des beklagten Landes, die hier der Kläger an dessen Stelle wahrgenommen hat, mag es sich zwar um solche im Rahmen öffentlichrechtlicher Verpflichtungen gehandelt haben. Zur Erfüllung dieser öffentlichrechtlichen Pflichten konnte sich das beklagte Land aber auch privatrechtlicher Mittel bedienen, und die Geschäfte, die der Kläger nach seinem Klagevortrag wahrgenommen hat (Beauftragung eines Vermessungsbüros mit der "Feststellung der Wasserstände einschließlich eines schriftlichen Gutachtens in Sachen Wasserführung" und eines Gutachters zur Frage der Mückenplage, vgl. Seite 4/5 der Klageschrift), würden, von dem beklagten Land wahrgenommen, ebenfalls Rechtsgeschäfte privatrechtlichen Charakters (zur Erfüllung öffentlichrechtlicher Aufgaben) gewesen sein. Bei einem solchen Sachverhalt aber ist der als möglich in Betracht kommende Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag rein privatrechtlicher Natur, und zur Entscheidung über ihn sind die Zivilgerichte zuständig. Ob hier im einzelnen die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen derartigen - zivilrechtlichen - Anspruch aus Geschäftsführung ohne

Auftrag gegeben waren (Übernahme der Geschäftsführung im Einklang mit Interesse und Willen des Geschäftsherrn usw.), kann hier, wie oben bereits gesagt, nicht nachgeprüft werden.

Unter den von der Revision in der mündlichen Revisionsverhandlung noch besonders hervorgehobenen Gesichtspunkt, daß es sich hier um "Folgeansprüche" aus einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung handle, ist in dem hier interessierenden Zusammenhang für das beklagte Land schon deswegen nichts zu gewinnen, weil auch im Rahmen der Abwicklung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Tatbestände eines enteignungsähnlichen Eingriffs und einer bürgerlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag verwirklicht werden können.

Die Revision erweist sich danach als unbegründet und muß unter Beachtung des § 97 ZPO für die Kostenentscheidung zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft Bundesrichter Dr. Hußla
ist beurlaubt und an der
Leistung der Unterschrift
verhindert.

Dr. Pagendarm

Gähtgens

Dr. Reinhardt